

Merkblatt

zum Antrag auf öffentlich-rechtliche Namensänderung

I. Allgemeine Grundsätze

Das deutsche Namensrecht ist durch das bürgerliche Recht umfassend und grundsätzlich abschließend geregelt. Es enthält zahlreiche Namensklärungs- und Namensbestimmungsmöglichkeiten (z.B. Ehenamensbestimmung), zieht damit aber auch Grenzen.

Darüber hinaus können Familienname und Vornamen nur in Ausnahmefällen geändert werden und dient dazu, Unzuträglichkeiten im Einzelfall zu beseitigen. Dies wird als **öffentlich-rechtliche Namensänderung** bezeichnet.

Für die öffentlich-rechtliche Änderung eines Familien- oder Vornamens einer Person ist das Recht des Staates maßgebend, dem diese Person angehört (Heimatrecht / Artikel 10 Abs. 1 EGBGB).

Im Geltungsbereich des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen dürfen die zuständigen Behörden nur Vor- und Familiennamen von Deutschen oder Statusdeutschen ändern. Wer Deutscher ist, bestimmt sich nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Republik Deutschland.

Statusdeutsche sind

- Staatenlose
- Heimatlose Ausländer
- Ausländische Flüchtlinge oder Asylberechtigte
- Kontingentflüchtlinge

mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland.

Andernfalls haben sich ausländische Staatsangehörige ausschließlich an die Behörden ihres Heimatlandes zu wenden. Namensänderungen von Deutschen durch ausländische Stellen sind im deutschen Rechtskreis unwirksam, sofern nicht die Voraussetzungen des internationalen Übereinkommens vom 4. September 1958 über die Änderung von Namen und Vornamen vorliegen.

Dieses Übereinkommen gilt gegenwärtig zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien und Türkei.

Die Änderung des Familien- und Vornamens bedarf eines schriftlich bei der sachlich und örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde zu stellenden Antrags.

Örtlich Zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz, beim Fehlen eines solchen der gegenwärtige oder letzte Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik hat.

Eine Änderung des Namens (Familiename bzw. Vorname) ist nur auf Antrag des berechtigten Namensträgers und nur in der beantragten Form möglich. Namensträger ist jede natürliche Person, unabhängig von ihrem Alter und Familienstand. Ein Antrag erfordert jedoch volle Geschäftsfähigkeit und kann daher für einen minderjährigen, sonst geschäftsbeschränkten oder geschäftsunfähigen Namensträger nur von einem gesetzlichen Vertreter eingebracht werden. Bitte beachten Sie, dass der Antrag eines minderjährigen Kindes von allen sorgeberechtigten Elternteilen unterschrieben werden muss. Ein Vormund oder Pfleger benötigt dazu die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Dies gilt auch für einen Elternteil, dem die gesetzliche Vertretung für sein volljähriges Kind übertragen worden ist. Hat der beschränkt Geschäftsfähige das 16. Lebensjahr vollendet, so hört ihn das Vormundschaftsgericht zu dem Antrage. Die Anhörung wird von Amts wegen veranlasst.

II. – Änderung von Familiennamen

Ein Familienname darf nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn das Interesse des Namensträgers an der Namensänderung nach allgemeiner Verkehrsauffassung schutzwürdig ist, das heißt wenn seine Gründe, an Stelle seines Namens künftig einen anderen zu führen, so wesentlich sind, dass die Belange der Allgemeinheit dem gegenüber zurücktreten müssen, die vor allem in der sozialen Ordnungsfunktion des Namens und im sicherheits-rechtlichen Interesse an der Führung des übernommenen Namens augenscheinlich werden. Die Interessen an der Namensänderung muss der Antragsteller ausführlich vortragen. Ein wichtiger Grund für eine Namensänderung kann danach beispielsweise vorliegen, wenn der Familienname

- anstößig oder lächerlich klingt,
- Schwierigkeiten in der Schreibweise oder bei der Aussprache zu einer nicht nur unwesentlichen Behinderung verursacht,
- von Kindern angepasst werden sollen, den der allein sorgeberechtigte Elternteil nach der Ehescheidung wieder angenommen hat.

Hinzu kommt bei solchen Fällen, in dem ein Kind namensmäßig in eine Familie eingegliedert werden soll, dass die Änderung des Familiennamens für das Kindeswohl erforderlich bzw. sogar notwendig ist.

Da der Familienname grundsätzlich nicht zur freien Verfügung des Namensträgers steht, kommt eine Namensänderung nicht in Betracht, wenn sie nur damit begründet wird, dass der bestehende Name dem Namensträger nicht gefällt oder dass ein anderer Name klangvoller ist oder eine stärkere Wirkung auf Dritte ausübt.

Die Wahl des neuen Familiennamens obliegt zunächst dem Antragsteller.

Es besteht aber kein Anspruch auf einen bestimmten Familiennamen. Der neue Familienname muss zum Gebrauch als Familienname geeignet sein. Er soll nicht den Keim neuer Schwierigkeiten in sich tragen (z.B. kein Sammelname).

III. Änderung von Vornamen

Vornamen dürfen nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund ihre Änderung rechtfertigt.

Bei der Beantragung der Änderung von Vornamen ist das zu Nummer II. Absatz 1 Gesagte zu beachten, mit der Maßgabe, dass das öffentliche Interesse an der Beibehaltung der bisherigen Vornamen geringer zu bewerten ist.

Vornamen von Kindern, die jünger als sechzehn Jahre sind, sollen nur aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes geändert werden.

IV. – Gebühren, Verfahrensdauer

Das Namensänderungsverfahren ist gebührenpflichtig. Somit sind sowohl für die Bewilligung, die Zurücknahme als auch für die Ablehnung eines Antrags auf Namensänderung Verwaltungsgebühren zu erheben.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit Tarif-Nr. 2.II.9, Tarif-Stellen 1 und 2 des Kostenverzeichnisses (KVz) beträgt die Gebühr für die Änderung eines Familiennamens bis zu 1.500.- €, die Gebühr für die Änderung eines Vornamens bis zu 500.- €.

Muss ein Antrag abgelehnt werden, ist die Gebühr insbesondere nach dem Verwaltungsaufwand festzusetzen (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 KG).

Wird ein Antrag zurückgenommen wird 1/10 bis 3/4 der Genehmigungsgebühr erhoben (Art. 8 Abs. 2 KG).

In geeigneten Fällen kann die Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, auch von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

Die Höhe der Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für die antragstellende Person sowie den wirtschaftlichen Verhältnissen der antragstellenden Person.

Für den Regelfall von Namensänderungen im Bereich des Landkreises Kulmbach liegt die Gebühr für die Familiennamensänderung in zwischen 300.- € und 400.- € für die Vornamensänderung zwischen 100.- € und 150.- €. Falls eine Ermäßigung der Gebühr beantragt wird, sind Nachweise über die Einkommensverhältnisse (Lohnbescheinigung, Leistungsbescheid, o.ä.) vor einer abschließenden Entscheidung vorzulegen.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass wegen der Beteiligung verschiedener Behörden bzw. Fachstellen am Verfahren die Bearbeitungszeit nicht genau festgelegt werden kann. Die durchschnittliche Dauer (ab Eingang des vollständigen Antrags) beträgt ca. 2 Monat; nach Lage des Einzelfalls ist jedoch auch mit einer erheblich längeren Bearbeitungszeit zu rechnen.